



Katholische
Kirchgemeinde
Steinhausen

Reglement über den Kulturfonds

Grundlage	Art. 1 Die katholische Kirchgemeinde Steinhausen führt einen Kulturfonds im Sinne von § 9 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden.
Zweck	Art. 2 Die Mittel des Kulturfonds dienen zur Finanzierung oder Unterstützung von kulturellen Veranstaltungen und Werken sowie zur Anschaffung oder Erhaltung von Kunstwerken und Kulturgütern.
Äufnung	Art. 3 ¹ Der Kulturfonds wird geäufnet durch: - jährliche Einlagen im Rahmen des Voranschlags der katholischen Kirchgemeinde Steinhausen, in der Regel 0.5% der budgetierten Steuereinnahmen; - freiwillige Zuwendungen Dritter. ² Die erstmalige Äufnung erfolgt aus der in der Verwaltungsrechnung 2007 vorgesehenen Fondseinlage. ³ Der Kulturfonds wird bis zu einem Maximalbetrag von CHF 150'000 geäufnet. Ist dieser Maximalbetrag erreicht, wird der überschüssige Betrag der budgetierten Steuereinnahmen sowie freiwillige Zuwendungen Dritter zusätzlich dem Fonds für gemeinnützige Zuwendungen zugewiesen.
Verwendung	Art. 4 ¹ Preise und Beiträge können an Einzelpersonen, Personengruppen, Institutionen oder Organisationen ausgerichtet werden. Voraussetzung ist, dass diese oder ihr Werk die katholische Kirche reflektieren und/oder mit der Region Steinhausen und Umgebung in einer engen Beziehung stehen. ² Die Unterstützung kann durch einen festen Beitrag oder als Defizitgarantie gewährt werden.
Rechtsanspruch	Art. 5 ¹ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Ausrichtung von Beiträgen. ² Der Kirchenrat kann für die Ausrichtung von Beiträgen Bedingungen und Auflagen erlassen.

	Art. 6
Verwaltung	¹ Über die Ausrichtung von Beiträgen und die Anschaffung von Kunstwerken und Kulturgütern sowie die dafür notwendigen Entnahmen aus dem Fonds entscheidet der Kirchenrat. ² Der Kirchenrat kann zur Projektbeurteilung eine Kulturkommission einsetzen.
	Art. 7
Inkrafttreten	Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung der Kirchgemeindeversammlung in Kraft.

Von der Kirchgemeindeversammlung beschlossen am 26. November 2007

Vom Regierungsrat genehmigt am 8. Januar 2008

Aktualisiert und von der Kirchgemeindeversammlung beschlossen am 28. November 2023

Vom Regierungsrat genehmigt am *Gemäss Änderung der Rechtsgrundlage in § 36 des Gemeindegesetzes (BGS 171.1) ist keine Genehmigung dieses Reglements durch den Kanton mehr notwendig.*

Tritt ab 1. Januar 2025 in Kraft